

# RS UVS Kärnten 1994/04/18 KUVS- 659-660/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1994

## Rechtssatz

Wird das Verbotsschild "Überholen verboten" gemäß § 52a Z 4a StVO nur auf einer Fahrbahnseite angebracht, so vermag dieses keine Rechtswirkungen zu entfalten, da dies keine dem Gesetz entsprechende Kundmachung ist (das Verbotsschild ist an beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)